Land-Feuer=Societät des Herzogthums Sachsen, Provinzial=Städte=Feuer=Societät der Provinz Sachsen und Magdeburgische Land-Feuer=Societät.

Die Förderung

des

Reuerlöschwesens

und der

Feuersicherheit

in der

Bibliothek

Königl, Regierung

Provinz Sachsen.

Sammlung

der von den obengenannten öffentlichen Fener-Societäten in der Provinz Sachsen heransgegebenen betreffenden Druckschriften.

→

Merseburg. 1889.



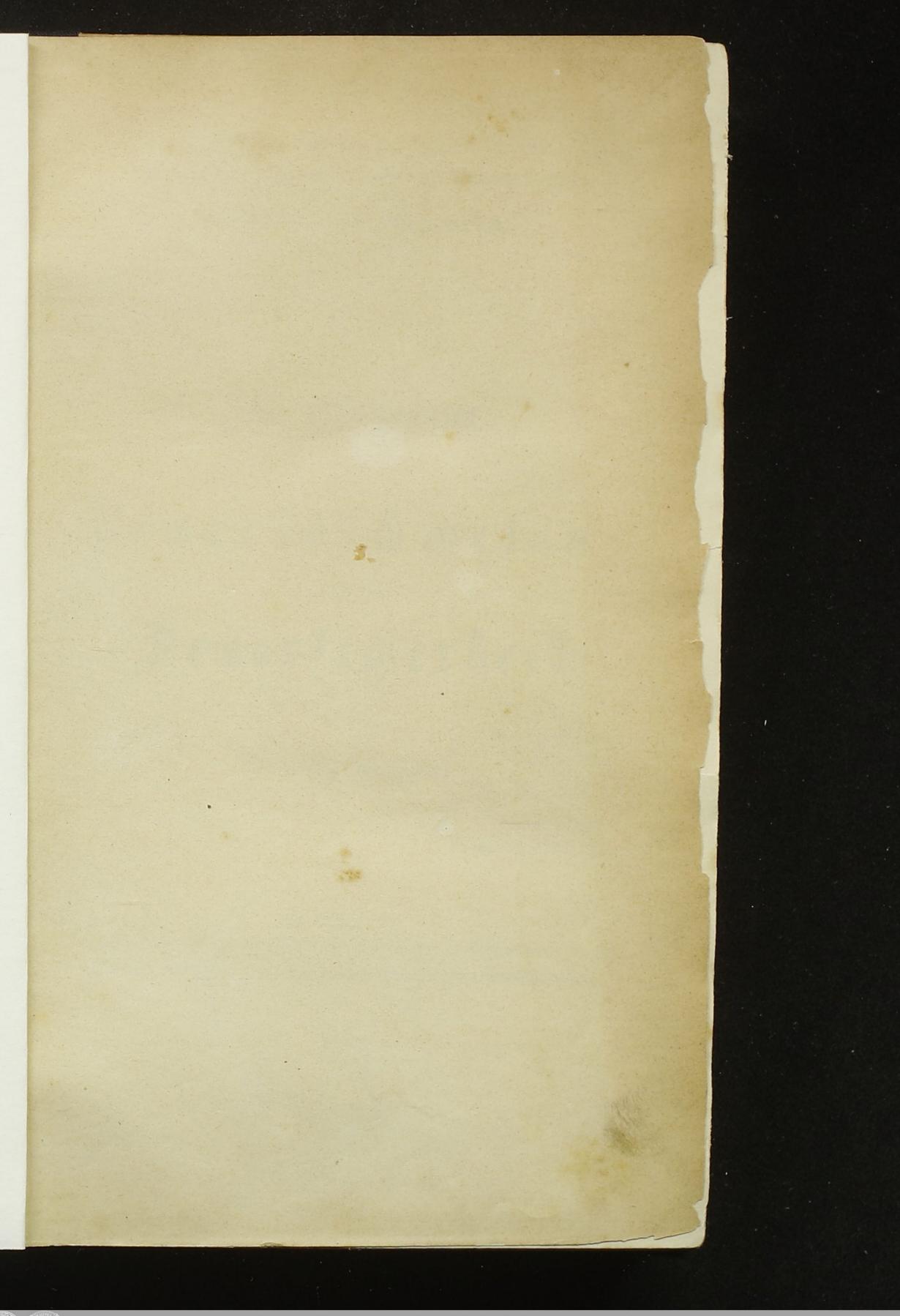




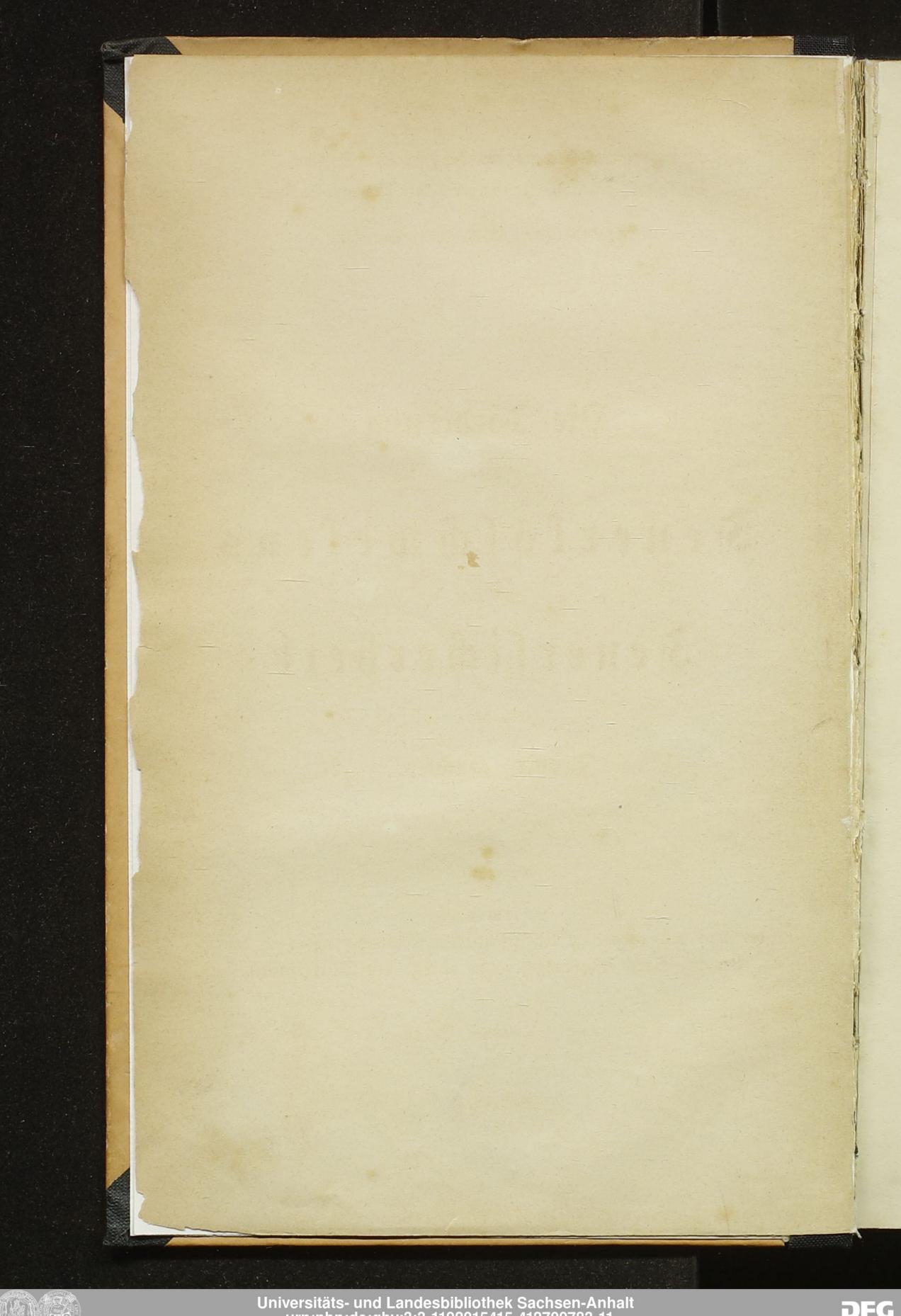














Mr. Ic.

Land-Keuer-Societät des Gerzogthums Sachsen, Provinzial-Städte-Keuer-Societät der Provinz Sachsen

unb

Magdeburgische Land-Fener-Societat.

Anweisung

über

die Ausbewahrung und Handhabung der Feuerspriken und anderen Löschgeräthe

sowie der

Feuerwehr-Uniform- u. Ausrüstungs-Gegenstände.

Vom 1. Mai 1875.

fünfte Auflage vom 1. Juni 1887.

Nr. Ic der Druckschriften=Sammlung: Die Förderung des Feuer= löschwesens und der Feuersicherheit in der Provinz Sachsen.

Merseburg.

Drud von Friedrich Stollberg.



Inhalts = Verzeichniß.

							6	eite
Spritenhaus								5
Feuersprite								4
1 m x (x x : (2 x :								4
B. = während des Gebrauchs								5
C. = nach beendigtem Gebrauche								6
D. Reinigung					,			6
T 000 11 00 1 00 10 00 10 10 10 10 10 10					-			7
~ * * * *								8
Schläuche von Leder								8
Druckschläuche = Hanf								0
Saugschläuche								18
Schlauchschrauben (Normalgewinde)							•	13
Feuereimer								14
Sturmfäffer, Waffertienen								14
Feuerleitern, hatenleitern, Feuerhaten und Gal	ieli	t						14
Bezeichnung der Löschgeräthe mit dem Ortsnan	nen							15
Feuerwehr-Uniform= und Ausruftungs-Gegenftä								15
							1	



Unweisung

über

die Aufbewahrung und Handhabung der Feuersprißen und anderen Löschgeräthe sowie der Feuerwehr=Uniform= und Ausrüstungs= Gegenstände.

Alle Feuerlöschgeräthe müssen vollzählig und in vollkommen brauchbarem Zustande erhalten werden, so daß sie bei einem Brande jederzeit sofort benutt werden können. Ihre Ausbewahrung muß an den dazu bestimmten Orten und in guter, den Gebrauch erleichterns der Ordnung erfolgen.

Hierzu werden folgende Rathschläge ertheilt:

Sprikenhaus.

§ 1.

a) Zur guten Erhaltung der Sprißen, Schläuche, Feuereimer u. s. w. ist ein trocken gelegenes, mit gebrannten Steinen gepflastertes, oder mit Platten belegtes, oder gebohltes, und mit Luftlöchern und einer Decke versehenes Sprißenhaus ein wesentsliches Erforderniß. Die Luftlöcher sind dicht unter der Decke und so anzulegen, daß von außen keine Steine 2c. durch dieselben in das Haus geworfen werden können. Der Fußboden muß Fall nach der Mitte und nach dem Thore zu haben. An den inneren Wänden sind Vorrichtungen von Holz zum Aushängen der Schläuche und Feuereimer u. s. w. anzubringen.

b) Der Zugang zum Spritzenhause darf nicht durch Geräthschaften und dergl. versperrt, muß frei von Gras und im Winter von Schnee und Eis gehalten werden, mittelst Vor-



legeschlosses sicher verschlossen sein und jederzeit schnell geöffnet werden können. Zu letterem Behuse sind nach § 17 der für das platte Land erlassenen Feuerpolizeis Ordnungen der Königslichen Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt vom 22. Dezember, 30. November und 27. October 1871, 3 Schlüssel zu beschaffen, von welchen den einen der Ortsvorstand, den zweiten der Spritzenmeister (ein Oberseuermann) und den dritten der dem Spritzenhause zunächst wohnende, zuverlässige Nachbar in Bereitsschaft zu halten hat.

Nach den von den unterzeichneten Feuer-Societäts-Directoren herausgegebenen "Bedingungen und Rathschlägen für die Prämitrung neuer Feuersprißen" soll in ländlichen Ortschaften der Nachtwächter des Ortes einen vierten Schlüssel erhalten; in Städten sollen nach diesen Bedingungen 4 Schlüssel beschafft werden, welche in der Nähe des Sprißenhauses bei zuverlässigen Personen bezw.

den betreffenden Oberfeuermännern aufzubewahren find.

Das Vorlegeschloß soll mittelst einer kleinen Kette am Thore befestigt und das Schlüsselloch durch einen verschiebbaren Deckel gesichert sein.

Sind mehrere Spritenhäuser vorhanden, so müssen sie mit

ein und demselben Schlüssel zu schließen sein.

c) Im Spritsenhause muß jederzeit eine in gutem Zustande besfindliche Laterne, sowie ein Feuerzeug vorhanden sein. Bei Gas=

leitung empfiehlt sich die Anbringung eines Gasbrenners.

d) Auf Ordnung und Reinlichkeit im Spritzenhause ist genau zu achten und dasselbe allwöchentlich zu öffnen und nachzusehen, ob die Spritzen und Geräthschaften in gehöriger Ordnung vorshanden sind.

e) Andere Gegenstände als Spritzen und sonstige Löschgeräthe im Spritzenhause aufzubewahren, Verhaftete oder Leichen in dem=

selben unterzubringen, ist streng zu untersagen.

f) Das Spritzenhaus soll möglichst in der Mitte des Ortes liegen.

Teuersprite.

§ 2.

Die Feuersprize muß stets zu augenblicklichem Gebrauche bereit sein und deshalb, abgesehen von den sonstigen, zu ihrer fortwährenden Instandhaltung zu treffenden Maßregeln, den Vorschriften entsprechend jährlich wenigstens zweimal und zwar einmal im Frühjahre und einmal im Herbste vollsständig probirt werden.

A. Inbetriebsetzung der Sprite:

a) Die Deffnung des Strahlrohres zuzuhalten, bis der Druck



im Windkessel die zerforderliche Spannung erhalten hat, ist durch= aus unnöthig. Gewaltsames Zuhalten kann leicht den Schläuchen gefährlich werden.

- b) Das Pumpen muß gleichmäßig und ruhig erfolgen. Insbesondere muß ordentlich durchgedrückt, das Aufschlagen des Hebels auf den Wasserkasten der Sprize aber, wodurch das Werk, sobald die Puffer fehlen, gefährliche Stöße erhält, möglichst vermieden werden.
- c) Auf richtige Stellung der Hähne und auf die Dichtheit der Saug= und Druckschläuche und deren Verschrausbungen ist zu achten.
- d) Beim Fahren der Sprite darf sich außer dem Geschirrführer und dem Ober-Feuermanne oder Spritenmeister Niemand auf dieselbe setzen (vergl. § 25 und 26 der Feuerpolizei-Ordnungen für das platte Land und die von den Unterzeichneten heraussgegebenen "Bedingungen und Rathschläge für die Prämiirung neuer Feuerspriten"), da durch eine größere Belastung leicht Schäden entstehen können. Der Spritenmeister hat darauf zu achten, daß beim Transport Nichts herunterfällt und zerfahren wird oder verloren geht. Daher ist alles Zubehör der Sprite vor der Absfahrt sicher auf derselben zu besestigen.

§ 3.

B. Während des Gebrauchs der Spritze eintretende Störungen sind in folgender Art zu beseitigen:

- a) Ist Schmut oder Kalk u. dergl. in die Chlinder (Stiefel) der Spritze gefallen, so leiden darunter die Chlinder= und die Kolbenwandungen und es wird die Dichtheit und die Wirksamkeit des Werkes beeinträchtigt. Eingetretenen Falls sind daher die Kolben herauszunehmen und wie die Chlinder rein ab= bezw. auszuwischen.
- b) Eine Verstopfung des Werkes kann durch Ansaugen unreinen Wassers oder durch Hineinfallen von Schmutz und Kalk u. dergl. in den Wasserkasten der Spritze erfolgen. In diesem Falle sind zunächst die Ventile, zwischen denen sich die Unreinigkeiten in der Regel festsetzen, herauszunehmen und zu untersuchen. Verstopfung des Strahlrohres oder Mundstückes ist nach deren Abschranbung vermittelst der metallenen Käumnadel zu beseitigen.
- c) Strenge Kälte erfordert besondere Vorsicht, um das Einsfrieren der Sprize zu verhüten. Das Werk bei seiner Inbestriebsetzung von vorn herein etwas zu erwärmen, ist sehr anzusrathen. Verwendet wird hierzu warmes Wasser oder auch Brunsnenwasser, das in der Regel noch 6—8 Grad Wärme hat.



Der Hebel (Druckbaum) ist, wenn die Sprize zeitweise unsthätig bleibt, öfter zu bewegen. Die Erwärmung der Maschine und das Aufthauen schon vorhandenen Eises kann auch durch Einsschütten heißen Wassers oder durch Aufgießen und Entzünden (wenn hierzu keine besondere Lampe vorhanden ist) von Spiritus oder Terpentinöl erfolgen.

§ 4.

C. Nach beendigtem Gebrauche einer Spritze, sei es nach einem Brande oder nach einer Probe, ist:

a) sogleich alles Wasser aus derselben durch Deffnung aller Ein= und Ausflußöffnungen abzulassen. Ist unreines Wasser verspritt, so wird das Ventilgehäuse und der Spritzenkasten mit reinem Wasser ausgespült, letzterer sodann mit reinem Wasser gefüllt und dasselbe durch das Spritzen=Werk so lange gespritzt, bis das ausfließende Wasser rein bleibt.

b) Hierauf ist nachzusehen, ob das Spritzenwerk etwa Schaden genommen, insbesondere an den Metalltheilen Brüche oder undichte Stellen bekommen hat, oder ob Schrauben lose geworden sind, oder ob Zubehör verloren gegangen ist. Läßt sich der Druckbaum (Hebel) leergehend leicht auf= und niederbewegen, so ist anzunehmen, daß die Maschine in gutem Stande ist.

Wenn man beim Bewegen des Druckbaumes das von dem richtigen Gange der Ventile herrührende sogenannte Schnatstern derselben nicht hört, so sitzen diese fest und sind deshalb herauszunehmen und in Ordnung zu bringen.

Die Abflußöffnungen bleiben demnächst behufs besseren Austrocknens offen. Zum Auftrocknen des Wassers bedient man sich eines Schwammes oder wollenen Tuches.

c) Db das zur Spritze gehörige Zubehör, als: Strahlrohr, Mundstücke, Schläuche, Schraubenschlüssel, Radehaue, Eimer u. s. w., noch vollständig vorhanden und in gutem Stande, ist unter Zuhandnahme des Inventarien-Verzeichnisses zu prüfen (vergl. auch § 7 u. folgende).

d) Demnächst sind die gewöhnlich zugänglichen Theile der Sprize, einschließlich des Wagens, sauber zu rei= nigen; die Sprize ist überhaupt sofort wieder in völlig brauch= baren Stand zu setzen.

§ 5.

D. Die regelmäßige Reinigung der Spritze muß, auch wenn sie nicht im Gebrauch gewesen, jährlich wenigstens zweimal erfolgen:



im Frühjahre, um die Spritze zugleich einzufetten, im Herbste, um sie zugleich trocken zu stellen.

a) Bei der ersteren Reinigung ist die Spritze soweit, als zur vollständigen und gründlichen Reinigung nöthig ist, zu zerlegen, einzusetten und wieder zusammenzusetzen. Diese Reinigung muß sich außer auf Stiefel (Cylinder), Kolben und Ventile zc. und deren Gelenke, auch auf die Achsen der Käder und überhaupt das Fahrgestell erstrecken.

Die Kolben und Ventile, ingleichen die Cylinder innerlich, sind vermittelst reiner, namentlich sandfreier Lappen, welche mit Vetroleum oder etwas Glycerin angefeuchtet sind, sauber auß-

und abzuwischen.

Alles etwa noch ansitzende alte Fett ist hierbei unter Answendung eines stumpfen hölzernen Messers zu entfernen. Das Reinigen des Werkes darf nie mit Sand, Schmirgel u. dergl. gesichehen, weil hierdurch die Dichtheit der Flächen geschwächt wird.

b) Nach hierauf erfolgter gründlicher Abtrocknung der

Spritentheile erfolgt deren Ginfettung.

Zum Einschmieren hat sich ungesalzenes, flüssiges Schweinestett und Vaseline sehr bewährt. Brennöl, Leinöl, Mohnöl oder Glycerin ist zur Einsettung durchaus nicht zu verwenden.

Die Einfettung muß mäßig (hauchähnlich) sein. Metall=Ven= tile erhalten kein Fett, sind vielmehr stets vollkommen rein und

trocken zu halten.

- c) Für den Winter also nach der zweiten jährlichen Keinisgung sind wegen des Frostes Kolben und Cylinder trocken zu lassen also nicht einzusetten und erst bei Inbetriebsetzung der Maschine ist auf die Ersteren etwas Del, welches in einem Blechfläschschen im Spritzenkasten vorräthig zu halten ist, aufzugießen. Vom 1. October bis 1. April darf Wasser, außer bei Feuersgefahr, nicht in die Spritze gebracht werden.
- d) Nach erfolgter Reinigung ist die Spritze mit einer Plane (Segeltuch) zum Schutz gegen das Hineinfallen von Staub, Schmutz, Kalk u. dergl. zu überdecken. Außerdem sind die Cylinder mit Deckeln aus Filz oder Leder zuzudecken, welche bis zur Mitte mit einem Einschnitte für die Kolbenstangen versehen sind.

§ 6.

E. Im Uebrigen wird noch Folgendes empfohlen:]

a) Bei trockener Witterung kann der Fall eintreten, daß nicht metallene Kolben einer Spriße nicht fest genug an die Stiefel anschließen und Luft und Wasser vorbeilassen. In diesem Falle



sind die unter den Kolben befindlichen Schrauben etwas fester ans zuziehen, wodurch die Leders oder Filzscheiben ausgedehnt werden. Fehlt hierzu die Zeit, so gießt man Wasser in die Cylinder auf die Kolben. Gehen die Kolben aber zu gedrängt, so kann dies durch Lösung der Schrauben vermindert werden.

Kolben aus Leder und Filz werden, wenn sie gefrieren, besonders stark aufgetrieben und sollten daher nach jedesmaligem Gebrauch zur Winterzeit durch ein paar trockene Reserve-Kolben ersett werden.

- b) Auf dauerhaften Anstrich der Holztheile der Sprize ist vorzüglich zu achten und derselbe erforderlichen Falls zu erneuern.
- c) Alte Schlauch-Feuersprißen nachträglich mit Zusbringerwerken zu versehen, ist nicht zu empfehlen; dagegen lassen sich alle noch brauchbaren Standrohrsprißen ohne erhebliche Kosten in Schlauchsprißen umwandeln.
- d) Für Anschaffung neuer Feuersprizen geben die von den unterzeichneten FeuersSocietäts-Directoren herausgegebenen gedruckten "Bedingungen und Rathschläge für die Prämitrung neuer FeuersSprizen" den erforderlichen Anhalt. Exemplare dieser Druckschrift werden auf Verlangen auf dem Lande von dem betr. Areiss-FeuersSocietäts-Director, in den Städten vom Magistrate verabfolgt.

Schläuche.

§ 7.

Die Schläuche bilden einen sehr wesentlichen Bestandtheil der Löschgeräthe. Auf ihre gute Beschaffenheit und Unterhaltung ist daher um so größere Sorgfalt zu verwenden, als sie Beschädigungen und dem Verstocken leicht ausgesetzt sind.

Schläuche von Leder.

a) Lederschläuche müssen nach jedesmaligem Gebrauche wieder eingesettet werden, um das Hartwerden und Brechen derselben zu vermeiden. Sind Lederschläuche mit unreinem Wasser gefüllt gewesen, so müssen sie ausgewaschen werden, was in der Weise geschieht, daß man reines Wasser durch dieselben hindurchpumpt. Da sie beim Brande häusig auf nassen, schmutzigen Boden gelegt werden müssen, so bedürfen sie auch einer äußerlichen Abswaschung. Rein ist ein Lederschlauch, wenn das Leder in seiner natürlichen Farbe erscheint. Zum Einschmieren (Fetten) der Schläuche empfiehlt sich Berger Leberthran und zerlassener Kinder-Talg, zu ungefähr gleichen Theilen gemischt.



b) Schläuche, welche gebraucht worden, sind gewöhnlich Tags darnach noch feucht genug, um eingeschmiert werden zu können. Es geschieht dies am besten auf einem Tische, an welchem zur Seite 2 Leitern angelegt werden. Diese, sowie der Tisch, müssen ganz rein sein. Es wird auf einen Schlauch die Schmiere, welche erwärmt, aber nicht heiß sein darf, mit einer scharfen Bürste aufgetragen und so lange eingebürstet, die sie ganz verschwunden ist; dann wird der Schlauch, um ihn vor Schmutz zu bewahren, über die Sprossen der Leitern gehängt und so weiter mit den übrigen

Schläuchen verfahren.

Ist die Schmiere gänzlich eingedrungen, so wird der Schlauch noch einmal geschmiert und so lange mit dem Ballen der Hand gerieben, dis die Schmiere nicht mehr bemerkbar ist; will das Leder keine Schmiere mehr annehmen, so wird der Schlauch auf ein Gerüst gehängt, wo er 24 Stunden verbleibt. Nach Verlauf dieser Zeit wird er mit hölzernen Messern gereinigt, d. h. von aller Schmiere, welche etwa noch an den Nieten sich erhalten haben sollte, befreit und hierauf mit Putlappen dergestalt sauber abgerieben, daß, wenn man mit der flachen Hand darüber hinstreicht, keine Fettigkeit an derselben bemerkdar ist. Nachdem dies geschehen, werden Druckschläuche ausgervollt, Saugschläuche langgestreckt niedersgelegt.

Am sichersten wird vorgedachte Arbeit durch einen Schuh=

macher oder Sattler ausgeführt werden können.

c) Hat man aus Versehen einen Schlauch hart werden lassen, so muß er, bevor er eingeschmiert werden kann, 2—3 Tage

in Lohbrühe gelegt werden.

d) Beim Gebrauche der genieteten Schläuche ist darauf zu achten, daß die Nieten stets nach oben zu liegen kommen, damit sie sich nicht so leicht abnützen.

Druckschläuche von Hanf.

\$ 8

a) Reinigen. Um gebrauchte Hanfschläuche von Staub, Schlamm, Sand u. s. w. zu reinigen, legt man sie in klares, womöglich warmes Wasser, in welchem sich der Schmutz leichter löst, und zieht sie dann mehrmals durch reines Wasser. Besonders

schmutige Stellen sind mit weichen Bürften zu behandeln.

b) Trocknen. Nach der Reinigung hängt man die Schläuche, wenn irgend möglich senkrecht, in einem luftigen Locale auf, so, daß alles darin noch vorhandene Wasser heraustropfen und auch die Luft durchstreichen kann, damit das Innere vollsständig austrocknet. Will man sie, was das Beste ist, im Freien trocknen, so hängt man sie an hohen Gebäuden, Kirchthürmen



n. s. w. auf, und zwar gegen die Sonne geschützt, weil diese die nassen Schläuche bleicht und spröde macht, auch so, daß, um das Anschlagen der Schrauben gegen das Mauerwerk zu verhindern, der Wind nicht mit den Schläuchen spielen kann. Die Schläuche müssen, mögen sie nun in einem Locale oder im Freien aufgehängt sein, wenn sie trocken sind, einmal gerückt werden, so daß die Theile, welche vorher etwa auflagen, nun frei werden.

Bei Frost reinige und trockne man sie in einem mäßig

warmen, nicht stark geheizten Locale.

c) Aufbewahren. Erst nach vollständiger Trocknung und Beseitigung etwaiger Schäden soll die weitere Ausbewahrung der Schläuche erfolgen. Feuchtigkeit verursacht das Verstocken der Schläuche, welche dann beim Gebrauche brechen.

Die Aufbewahrung erfolgt unter der Voraussetzung der vollständigen Trockenheit, damit die Schläuche zum Gebrauche fertig seien, in der Weise, daß dieselben entweder um sich selbst oder

auf die Schlauchwelle gerollt werden.

Die Schlauchwelle (Haspel) muß von Holz sein.

d) Rollt man die Schläuche um sich selbst, so muß dies fest geschehen, damit sie sich bei dem Transport im Sprizenkasten

nicht an den Schlauchschrauben reiben.

Die um sich selbst gerollten Schläuche hängt man an hölzer ne Pflöcke (Nägel, Dübel), oder auf Tragstangen, welche auf je zwei an den Deckenbalken angebrachte Hängedocken aufgelegt werden. Auf diese Weise hängen die Schläuche frei und es wird verhindert, daß Ungezieser dazu kommen kann. Eiserne Nägel oder Haken sind nachtheilig, da die Schläuche durch den sich an diesen bils denden Rost zerfressen werden. Von diesen Pflöcken oder den Tragstangen werden im Falle des Gebrauches der Sprize die Schläuche abgenommen und zum Transport in den Sprizenkasten gelegt.

Das Rollen der Schläuche um sich selbst erfolgt entweder 1) so: daß beide Schrauben nach außen zu liegen kommen,

indem man den Schlauch von der Mitte aus doppelt zusammenwickelt; — ein so gewickelter Schlauch läßt sich beim Gebrauche stets ohne Verdrehungen aufrollen, — oder

2) so: daß die Mutterschraube nach außen kommt, indem man die Vaterschraube mit dem Schlauch umwickelt, oder

3) so: daß die Vaterschraube nach außen kommt, indem man die Mutterschraube mit dem Schlauch umwickelt.

Nach Nr. 2 wird der Schlauch gerollt, um die Schlauch= legung von der Sprize aus nach dem Standpunkte des Rohrführers



zu bewirken; nach Nr. 3 dagegen, um die Schlauchlegung umgestehrt, d. h. vom Standpunkte des Rohrführers aus nach der Sprize vorzunehmen. Es muß vermieden werden, in einem Orte die Schläuche auf verschiedene Art zu rollen, da hierdurch bei der Schlauchlegung leicht Verwirrung und Zeitverlust entsteht.

Der Schlauch muß beim Aufrollen in Brusthöhe gehalten und darf nicht auf der Erde nachgezogen werden, sondern der Mann muß dem Schlauche nachgehen. Auch darf der Schlauch nicht in die alten Brüche kommen, da sich hierdurch die Kanten sehr abnützen.

e) Schonende Behandlung beim Gebrauche. Vor jedesmaligem Gebrauche, auch bei einem Brande, wenn noch Zeit dazu vorhanden ist, sind die Schläuche zu durchnässen, indem man sie in den gefüllten Wasserkasten der Sprize oder in ein sonstiges Wassergefäß eintaucht oder einlegt. Dadurch wird nicht nur der Schlauch geschont, sondern auch das Durchlassen des Wassers vermindert.

Das Schleifen der Schläuche im Staub und Schmutz, auf Pflaster 2c. muß vermieden werden. Auch dürfen sie beim Gebrauch nicht verdreht und nirgends in einem scharfen Winkel ausgelegt oder geknickt werden, weil sie sonst leicht zerplatzen.

Ueber Straßen gelegte Schläuche sind durch hölzerne Schlauchschen decken (Schlauchbrücken) zu schützen; über Gesimse und scharfe Mauerkanten gezogene müssen auf sogenannte Schlauchsättel gelegt werden.

Gefrorene Schläuche dürfen nicht gebogen werden, weil sie sehr leicht brechen. Dieselben müssen vielmehr vorher, möglichst mit

warmem Wasser, aufgethaut und erweicht werden.

f) Platen. Wenn Schläuche beim Gebrauche platen, so legt man Schlauchbinden um. Eine solche Binde besteht aus einem viereckigen Stück weichen Leders oder einem eben solchen Stück (Segel=) Leinwand, welches mit Bändern versehen ist. Man kann auch ein Stück vorräthig gehaltenes getalgtes Linnen einige Male um die schadhafte Stelle wickeln und dieses dicht mit Bindsaden umwinden.

Obiges Verbinden hat natürlich nur Erfolg bei kleinen Beschädigungen; platt der Schlauch an mehreren Stellen oder sind die Oeffnungen groß, so ist er auszuwechseln, d. h. durch einen anderen Schlauch zu ersetzen.

Kleine Schäden lassen sich mit Kitt repariren*). Bei größeren



^{*)} Anmerkung: Anweisung dazu (vom Chef der Kruppschen Feuerwehr, Kaiser in Essen, wird auf Wunsch von der General: Direction der Lands Feuer: Societät des Herzogthums Sachsen oder von der Direction der Provinzial: Städte: Feuer: Societät der Provinz Sachsen geliefert werden.

Schäden ist das Einbinden einer Aupfer= oder Messinghülse, oder einer Schlauchschraube nöthig.

g) Anschaffung neuer Schläuche. Bei der Anschaffung ist die Halbarkeit und Dichtheit der Schläuche zu prüfen. Trockene Hanschläuche lassen in der Regel etwas Wasser durch, sobald sie aber durchnäßt sind, darf kein Wasser mehr verloren gehen. Hers vorspringende seine Wasserstrahlen zeigen stets eine undichte und schadhafte Stelle an. Bei der Prüfung ist der an die Sprize angeschraubte neue Schlauch von dieser aus zur größten erreichbaren Hürme zu. B. an einem Thurme) aufzuziehen, um ihn dem Drucke einer möglichst hohen Wassersäule zu unterwersen. Da hierbei das untere Schlauchstück dem stärtsten Drucke ausgesetzt ist, so sind abewechselnd die verschiedenen Schlauchstücke an das untere Ende des Schlauches zu bringen. — Die Prüfung der Schläuche kann auch mittelst des Manometers geschehen.

In neuerer Zeit finden auch gummirte Hanfschläuche vielfach Verwendung; dieselben sind bedeutend theurer, und es kann ihre Verwendung nur da rathsam erscheinen, wo ihre Instandhaltung besonders sorgsam überwacht wird. Dagegen ist zu den 2 bis 3 m langen Ansasschläuchen stets nur gummirter, mit Gerbsäure getränkter Hansschlauch zu verwenden.

- h) Erforderniß eines guten, haltbaren Hanf= schlauches ist:
- 1. die nöthige Dichtheit. Bis zu 4 kg Druck auf den gem darf neuer Schlauch nur perlen und einen Druck von 10 kg auf 1 gem muß er ohne erheblichen Wasserverlust aushalten;
- 2. das Gespinnst muß von gut gezwirntem, bestem |Hanf gesponnen sein;
- 3. das Gewebe muß dicht und zweckmäßig angeordnet, d. h. auf den möglichsten Ausgleich zwischen Kette und Schuß gebracht sein, so daß Erstere 16 und Letterer 15 Faden auf ein Quadrat von 3 cm (Länge und Breite) hat.

Die Prüfung zu 3 kann von Personen, welche mit dem Fadenzählen der Gewebe umzugehen wissen, wie Weber, Seiler und dergl., leicht bewirkt werden. Für Unkundige wird folgendes einfache Verfahren empfohlen:

Man zeichnet auf Schreibpapier zwei Quadrate genau von je 3 cm Länge und Breite unter einander und legt sie auf die Mitte des zu prüfenden Schlauches. Hierauf überfährt man unter sanftem Druck mit dem ungespitzten Ende eines weichen Bleistifts die Prüfungsstelle, auf dem ersten Quadrate von oben nach unten, um den Schuß, und auf dem zweiten Quadrate von links nach rechts,



um die Kette zu ermitteln, wobei sich die Zählungspunkte deut= lich abschwärzen.

Etwaige fünstliche Dichtheit der Schläuche durch Anwendung von Schlichte (Stärke), welche sich allmählich in Wasser auflöst und nur in unredlicher Absicht verwendet wird, ist durch die Anwendung von Jod leicht zu ermitteln. Solche Schläuche sind bei der Lieferung ohne Weiteres zurückzuweisen.

Saugschläuche.

§ 9.

Die Saugvorrichtungen bei den Zubringerwerken bestehen aus kupfernen oder messingenen Saugröhren, aus Spiral-Saugschläuchen von Leder, Guttapercha und vulkanisirtem Kautschuk, oder aus Lederschläuchen, welche über verzinnte Eisenringe genietet sind.

Auch die Saugschläuche müssen auf's Sorgfältigste behandelt werden, weil die geringste Undichtheit der Schlauchwandungen das Zubringerwerk augenblicklich untauglich macht.

Gegen äußere Beschädigungen schützt man diese Schläuche durch einen mit Kautschutlösung aufgeklebten Ueberzug von starkem Drillich, welchen man, so oft er beschädigt ist, durch Aufkleben ringförmiger Drillichstreisen wieder repariren und dadurch sehr lange erhalten kann. Spiralförmiges Umwinden mit einem starken Hange erhalten kann. Spiralförmiges Umwinden mit einem starken Hansteile gewährt einen weiteren Schutz. Um die Saugschläuche, welche beim Ansaugen des Wassers durch das Sprizenwerk, namentlich beim Mangel eines Saugwindkessels, größeren oder geringeren Bewegunsgen ausgesetzt sind, an den Stellen, wo sie durch Reibungen mit anderen Gegenständen beschädigt werden können, zu schützen, sind sogenannte Schlauchkissen von Leder anzulegen. Bei jeder Zusbringerschritze muß daher mindestens ein solches Schlauchkissen vorhanden sein.

Schlauchschrauben (Normalgewinde).

§ 10.

a) Die Druckschläuche sind mit den vorgeschriebenen Normalschrauben zu versehen, damit die Schläuche verschiedener Sprizen im Nothfalle beliebig gewechselt und verlängert und mehrere Sprizen mit einander verkoppelt werden können. Die Normalschrauben müssen zum Beweise ihrer Richtigkeit amtlich geprüft und abgestempelt sein.

b) Die gewöhnlichen Normal=Schrauben sind an die Schläuche



durch Bänder aus starkem Messingdraht oder Hanf zu bes
festigen. Eisendraht ist nicht zweckmäßig, da er leicht rostet,
wodurch die Schläuche beschädigt werden. Bei den verbesserten Normalschrauben wird der Schlauch mittelst eines besonderen Gewindes in die Schraube eingeklemmt.

c) Die Schlauchschrauben müssen nach jedesmaligem Gebrauche genau untersucht und etwaige Scharten (sogenannte Masen) in den Gewindegängen, die durch das Werfen und Schleifen auf dem Erdsboden entstehen, mittelst einer dreikantigen Feile beseitigt, auch muß nachgesehen werden, ob die Dichtungsringe in den Schrauben vorshanden sind. Im Uebrigen sind die Schrauben ordnungsmäßig zu reinigen, Schmutz in den Gewindegängen ist mit einer Bürste zu entsernen. Eine Einsettung der Schrauben darf nicht stattfinden.

Heuereimer.

§ 11.

Die gebrauchten Feuereimer müssen, so lange sie nicht vollständig ausgetrocknet sind, immer mit der Deffnung nach unten aufgestellt oder gehängt werden. Ledereimer werden von Zeit zu Zeit ausgepicht, bei Hanfeimern wird der Delfarbenanstrich, wenn erforderlich, erneuert.

Sturmfässer, Wassertienen.

§ 12.

Sturmfässer (auf Schleifen) sind ebenfalls stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Dieselben müssen im Frühjahre mit Wasser angefüllt werden; dagegen sind sie im Herbste, um das Einfrieren zu verhüten, zu entleeren und umzustürzen.

Vortheilhafter ist es, zur Herbeischaffung des Wassers zweirädrige Wassertienen, Wasserwagen oder Jauchenfässer zu verwenden.

Feuerleitern (Sturmleitern), Kakenleitern, Feuerhaken und Gabeln.

§ 13.

a) Feuerleitern, Feuerhaken und Gabeln müssen von Zeit zu Zeit umgelegt werden, weil sie sich in Folge ihrer eigenen Schwere leicht krummziehen. Auch ist darauf streng zu halten, daß sie sich stets an ihrem bestimmten Ausbewahrungsorte befinden.



- b) Die Feuerleitern sind genau zu prüfen, da sie leicht morsch werden oder zusammentrocknen, und bei ihrem Gebrauche dann leicht Menschen verunglücken können. Die beste Probe ist die, daß man die Leiter der Länge nach hohl über den Erdboden legt und einen schweren Mann über die Sprossen gehen läßt. Das Auseinandergehen der Leiterbäume ist durch eiserne Bänder oder Schrauben zu verhüten.
- Saken stets rostfrei erhalten wird, damit jeder, selbst der geringste Bruch, Riß oder Sprung an denselben leicht entdeckt werden kann. Die Oberfläche des Eisens muß glatt und frei von Schiefern sein, die schärferen Biegungen dürfen keine Kantenrisse und Einkneifungen haben. Bei der Untersuchung ist, wenn nöthig, der vorhandene Anstrich abzuschaben und das Metall bloßzulegen. Behuss Bornahme der Prüfung ist die Hakenleiter senkrecht einzuhängen.
 Vergl. im Uebrigen § 15 Nr. 9 und 10.

Bezeichnung der Löschgeräthe mit dem Ortsnamen. § 14.

Zur Vermeidung von Verwechselungen sind die Spritzenschläuche, Feuereimer, Sturmfässer, Wassertienen und dergl. mit dem Ortsnamen zu bezeichnen und zu numeriren.

Feuerwehr-Uniform- und Ausrüstungs-Gegenstände.

§ 15.

Ueber Form und Material der wichtigeren Feuerwehr-Ausrüstungsstücke haben die unterzeichneten Feuer-Societäts-Directoren nach Anhörung des Ausschusses des Feuerwehr-Verbandes der Provinz Sachsen folgende Vorschriften erlassen, von deren Beachtung die Bewilligung von Societäts-Beihülfen an Stadt- und Landgemeinden der Provinz Sachsen zu den Kosten der Errichtung neuer Feuerwehren abhängig gemacht wird:

- 1. Berliner Fenerkappe für Fenermänner und Spritzenmänner, von Leder mit Kinnriemen, Nackenleder und hinlänglich breitem Augenschirm; inwendig Kopfpolster.
- 2. Selm für Offiziere, Militär-Lederhelm mit neusilbernem Beschlag und dergl. Schuppenketten; Spitze abschraubbar; als Wappen: Stern mit gekreuzten Beilen.
- 3. Blouse oder Rock von schwarzem Drell oder von dunkel-



blauem Tuch, mit schwarzem Aragen, ohne jeden Vorstoß; weiße Metallknöpfe; letztere an der Blouse einreihig, an dem Rocke zweireihig.

4. Grad=Abzeichen:

- a) Für Oberfeuermänner carmoisinrothe Achselschnur.
- b) Für Offiziere silberne Achselstücke mit carmoisinrothem Tuch unterfüttert, im Felde der Achselstücke das Feuerwehr-Abzeichen (Helm mit gekreuzten Beilen) und zwar für Brandmeister (Ortsbrandmeister) ohne Stern,

für Bezirks=Brandmeister und stellvertretende Branddirectoren mit 1 Sterne und

für Kreis-Brandmeister und Branddirectoren mit 2 Sternen.

- 5. Gurt für Fenermänner, von schwarzem Leder oder schwarzem (mit zwei rothen Streisen), gewebtem Hanf, 10 bis 12 cm breit, mit Carabinerhaken. Letterer (wenn dessen Halter nicht auf dem Gurte verschiebbar), sowie die Riemen und Schnallen (3 Stück) müssen angenäht und außerdem durch Kupfernieten befestigt sein. Carabinerhaken mit gut schließender Feder. Gurt und Haken müssen auf 150 kg Tragkrast geprüft sein.
- 6. Gurt für Spritzenmänner 20., 6—10 cm breit aus schwarzem Leder, oder schwarzem (mit zwei rothen Streifen), gewebtem Hanf oder aus ebensolcher Wolle, mit Messingschloß.
- 7. Fangleine (Rettungs:, Steigerleine), nur für Feuermänner, mit kleinem Carabinerhaken, aus gut gedrehtem, bestem Hanf rund geflochten, 9—10 mm stark, nicht unter 12, möglichst 15 m lang, Prüfung auf 300 kg Tragkraft.
- 8. **Beil, Art, nur für Feuermänner**, gut verstählt, Stiel dauers haft befestigt. Die Prüfung geschieht am besten dadurch, daß man versucht, Holz damit zu spalten.
- 9. Hakenleiter (Steigeleiter), zweiholmig, ohne Steg. Holme aus festestem, elastischem, geradfaserigem und astfreiem Holze (Esche, Rüster, Hickorn, auch Kiefer). Am oberen Ende ein gerader Haken mit Zähnen. Die Sprossen möglichst aus geradfaserigem, gespaltenem, hartem Holze (Esche, Küster), in die Holme einsgelassen, außerdem zur Verbindung der Holme 3 bis 4 eiserne Bolzen. Knaggen oder Abweiser von Holz oder Eisen sind zu empfehlen. Die Leiter darf keine zu tief eindringenden Sägeschnitte, keine falsch angebrachten, wieder verdeckten Löcher und bei Zusammenfügungen keine Spielräume haben. Das Holzwerk darf nur mit Leinöl gestrichen sein.

Die ganze Leiter 3,5 bis 5,0 m lang, höchstens 12 kg



schwer, muß, senkrecht eingehängt, auf 200 kg Tragkraft geprüft sein.

Die Beschaffung dieser zweiholmigen Leiter ohne Steg wird vorgeschrieben, weil dieselbe sich auch für kleinere Städte und sür ländliche Ortschaften am besten eignet, in denen meistens kleine Fensteröffnungen vorhanden sind. In diesen Fällen würden die über den Haken hervorragenden Holme der sogenannten berliner Leiter mit Steg die Fenster soweit verdecken, daß das Einsteigen verhindert oder doch sehr erschwert wird.

- 10. Fenerleiter (Ansatz, Sturmleiter). Holme von reinstem Fichtenholze, ohne große Aleste (kleine sind nicht zu vermeiden, schaden aber auch nicht); Sprossen möglichst von geradsaserigem, gespaltenem, hartem Holze (Esche, Rüster); eiserne Bolzen zur Verbindung der Holme. Die Leiter darf keine falsch angebrachten, wieder verdeckten Löcher und bei Zusammensügungen keine Spielräume haben. Lose Stützen von Eschenholz mit Gabel. Das Holzwerk ist nur mit Leinöl zu streichen. Prüsung der Leiter bei wagerechter Lage auf 100 kg Tragkraft.
- 11. **Rettungssack**, befestigt an einem eisernen Bügel; am unteren Ende die Führungsleine. Dazu Zugleine mit King und Carabinerhaken mit Kloben. Der ganze Apparat muß an der Hakenleiter auf 100 kg Tragkraft geprüft sein.

Gs wird hervorgehoben, daß diese Vorschriften nicht nur aus der Absicht hervorgegangen sind, den Feuerwehren im Allgemeinen zur Anschaffung zweckmäßiger und erprobter sowie auch gleiche mäßiger Ausrüstungs und Uniformgegenstände behülslich zu sein, sondern daß dieselben wesentlich im Interesse der Feuerwehren, ihrer Mannschaften und deren Familien, sowie der betreffenden Gemeinden selbst gegeben worden sind, damit nicht durch mangels hafte Beschaffenheit der Ausrüstungsgegenstände Leben und Gesundsheit der Mannschaften ohne Noth gefährdet, vielmehr Unglücksfälle nach Möglichkeit verhütet werden.

Deshalb ift aber auch nicht bloß beim Ankauf dieser Ausrüftungsstücke streng darauf zu sehen, daß dieselben den vorstehenden Borschriften überall entsprechen, sondern es ist den Feuerwehr-Führern und Mannschaften dringend zu rathen, diese Ausrüstungsstücke auch später beständig in gutem Zustande und unter sorgfältigster Aussicht zu halten und besonders die Gurte, Hafen, Leinen, Leitern u. s. w., auf deren gute Beschaffenheit und Tragfähigkeit zur Vorbeugung von Unfällen der Mannschaften es hauptsächlich ankommt, in gewissen, nicht zu lang zu bemessenden Zeiträumen gründlichen Prüfungen, namentlich auch auf ihre Tragfähigkeit, zu unterwersen.



Beihülfe zu den Kosten der Einrichtung einer Feuerwehr vor en de gültiger Bestellung der Ausrüstungsgegenstände unter Beissügung der nöthigen Unterlagen, Kostenanschläge u. s. w. bei der bestreffenden Societät und zwar auf dem Lande bei dem Herrn KreissFeuer-Societäts-Director, in den Städten bei dem Magistrate anzubringen ist und daß sich bei jeder Bewilligung einer Beihülfe die Societät das Recht vorbehält, von der Einrichtung der Feuerswehr und der Beschaffenheit der Geräthschaften an Ort und Stelle durch ihre Organe sich zu unterrichten.

§ 16.

- a) Auch allen schon bestehenden Feuerwehren wird empsohlen, bei Nachbeschaffung von Ausrüstungsstücken und Unisorsmen nur solche zu wählen, welche den vorstehend im § 15 ansgeführten Borschriften entsprechen, und auch die schon vorhandenen Ausrüstungsstücke, soweit dies thunlich, nach diesen Vorschriften ersgänzen oder umarbeiten zu lassen. Wenn dies in Folge besonderer Umstände nicht in Kürze möglich ist, so kann es auch nach und nach geschehen.
- b) Ueber die vorhandenen Fenerwehr-Uniform und Ausrüftungs-Gegenstände ist ein genaues Verzeichniß zu führen, aus welchem ersichtlich ist, welche Stücke jedem Fenerwehrmanne übergeben sind. Das Vorhandensein, die Brauchbarkeit und Sauberkeit der Gegenstände ist von Zeit zu Zeit zu prüfen und dabei namentlich auch die Tragfähigkeit der Gurte, Haken, Leinen und Leitern, nach Maßgabe der nach § 15 zu stellenden Anforderungen jedes Vierteljahr und außerdem nach jedem Brande sorgfältig zu untersuchen.
- c) Auf die Schonung der Gegenstände ist streng zu halten; Reinigung, Trocknung und Instandsetzung muß sogleich nach jedesmaligem Gebrauche erfolgen.
- d) Eisentheile, wie Carabinerhaken, Beile, Aezte, Flächen u. s. w., müssen nach dem Gebrauche sogleich mit Lappen sorgfältig gereinigt, trocken abgerieben und blank geputzt werden. Zum Reisnigen von Eisens und Stahltheilen dürfen nur Dele und Fettarten genommen werden, welche frei von Salzen, Säuren und Wasserstheilen sind; am besten ist BelmontylsDel, demnächst Klauenfett und reines (ungesalzenes) Schweinesett, ferner Olivens oder Baumsöl, nicht rathsam aber ist die Anwendung von gewöhnlichem Brennöl, Leinöl oder Glycerin. Die Dele wirken am besten wenn sie mäßig erwärmt sind.



Angerostete Stellen müssen mit Del bestrichen und nach einiger Zeit mit Lappen oder Werg sorgfältig abgewischt, und erst nach Beseitigung des Rostes darf die weitere Reinigung vorge-

nommen werden.

Festsitzender Rost wird auf folgende Weise entfernt: Mit einem wiederholt durch Baumöl angefeuchteten Stück Holzkohle wird die Roststelle zuerst kräftig abgerieben, hierauf das Del abgewischt, klein gedrückter Wiener Kalk stark aufgetragen, derselbe angefenchtet, mit einem weichen Holze (Lindenholz) ver= rieben und demnächst mit wollenem Lappen trocken abgewischt. Das Reiben mit nassem Sand und Leinwand oder Schmirgelpapier und der Polirkette ift weniger gut.

e) Die Messingtheile werden mit Kreide oder Wiener Kalk und Spiritus mittelst Lederlappens geputzt. Die Anwendung von Stearinöl oder schwarzer Seife mit Wiener Kalk mittelst Leinwandlappens ist für besonderen Glanz sehr vortheilhaft.

f) Leder und Holz ist gegen Sonnenhitze und Rässe, Tanwerk, Leinen und Gisen gegen Fenchtigkeit zu schützen. Nasses Leder darf nur langsam getrocknet, kothiges muß vom größten Schmut befreit, getrocknet und dann abgebürftet werden.

Ledersachen, welche aufbewahrt werden sollen, werden nicht eingeschmiert, sondern nach der Reinigung nur trocken ab=

gewischt.

g) Nasse Taue, Leinen und Gurte müssen sorgfältig an der Luft getrocknet und vorsichtig mit Bürsten gereinigt werden. Db sie verstockt sind, ergiebt sich nach theilweisem Aufdrehen durch Aussehen und Geruch.

§ 17.

Im Besonderen ist noch Folgendes zu beachten:

a) Die Bekleidung (Blouse, Rock) soll stets rein und sauber gehalten sein; fehlende Knöpfe, Desen und Haken müssen ersett werden.

- b) Die lacirten Helme werden mit einem reinen, wollenen Lappen abgewischt, der in einer Auflösung von Seifenschaum und geriebener Kreide getränkt und dann ausgedrückt ist. Wenn der Glanz schon sehr erblindet ist, so ist zur Herstellung desselben eine Auflösung von Schwefeläther und weißem Wachs sehr vortheilhaft.
- c) Die übrigen geschwärzten Ledertheile, als: Riemen, Beiltasche u. s. w. werden dadurch am besten blank gemacht, daß man sie mit etwas Wachs bestreicht und dasselbe dann mit einem weichen Korkpfropfen reibt.



Auch können sie mit Luftlack frisch lackirt werden.

- d) Der Leibgurt der Fenermänner, welcher aus gutem, starkem Zeug, am besten von Leder oder doch wenigstens von Hanf gefertigt sein soll, muß gegen Abreißen vollständig gesichert sein. Auf die Schnallen des Gurtes ist das Hauptaugenmerk zu richten, da bei denselben der Gurt am leichtesten reißen kann. Für sicher ist ein Gurt nur zu halten, wenn er den Vorschriften des § 15 Nr. 5 oben entspricht. Wollene Gurte sind nicht emspsehlenswerth.
- e) Der Gurthaken ist vor und nach jedesmaligem Gebrauche darauf zu untersuchen, ob die Feder die nöthige Spannkraft zum Schlusse des Widerhakens besitzt.
- f) Seile dürfen keinen sogen. Dorn haben, d. h. einen Kern von Werg, der das Seil genügend dick erscheinen läßt, aber von geringer Tragkraft ist. Bei der Untersuchung schneidet man ein zolllanges Stück ab, zählt die Fäden, aus denen ein Seil gedreht ist und prüft das Material der einzelnen Fäden. Wenn das Seil aus 48 solcher Fäden von langem, seinem Hanf besteht, so ist es zweisellos gut. Auch das Seil ist von Zeit zu Zeit einer Belastungsprobe zu unterwerfen.
- g) Die gründlichste Aufmerksamkeit in der Auswahl, Behandlung und Aufbewahrung erfordert die Rettungs-(Fang-) Leine, denn die geringste Vernachlässigung kann dem Manne Gesundheit und Leben kosten. Diese Leine und der Gurt mit dem Gurthaken sind die wichtigsten Ausrüstungs-Gegenstände für den Feuerwehrmann.

Die Leine wird so aufgerollt getragen, daß das Aufziehen derselben aus dem Innern des Leinenknäuels heraus (wie bei einem vom Seiler gewickelten Knäuel Bindfaden) stattfindet. So gewickelte Leinen rollen sich leicht und schneller ab, als die, welche von außen sich abwickeln.

Bei den Uebungen sind die Rettungsleinen thunlichst zu schonen. Zum Aufziehen von Lösch- und Rettungsgeräthen sind hierbei etwa vorhandene ältere Leinen zu benutzen, auch sollen Selbstrettungsversuche an den Leinen nur in so weit gemacht werden, als zum Erlernen der dabei nothwendigen Handgriffe unbedingt erforderlich ist.

Ist die Leine seucht geworden, so ist sie sogleich nach dem Gebrauche gut aufgespannt zu trocknen und sodann frisch zu wickeln.

Die Aufbewahrung in feuchten, dumpfen Kammern oder das Aufhängen an nassen Wänden ist der Verderb der Leinen wie der Gurte, und muß daher vermieden werden.



§ 18.

Vorstehende Anweisung ist zusammengestellt worden als Rathschlag und zur gefl. Beachtung für die löblichen Magistrate, Polizei= und Ortsbehörden, sowie für die löblichen Feuerwehrcom= mandos in der Provinz Sachsen.

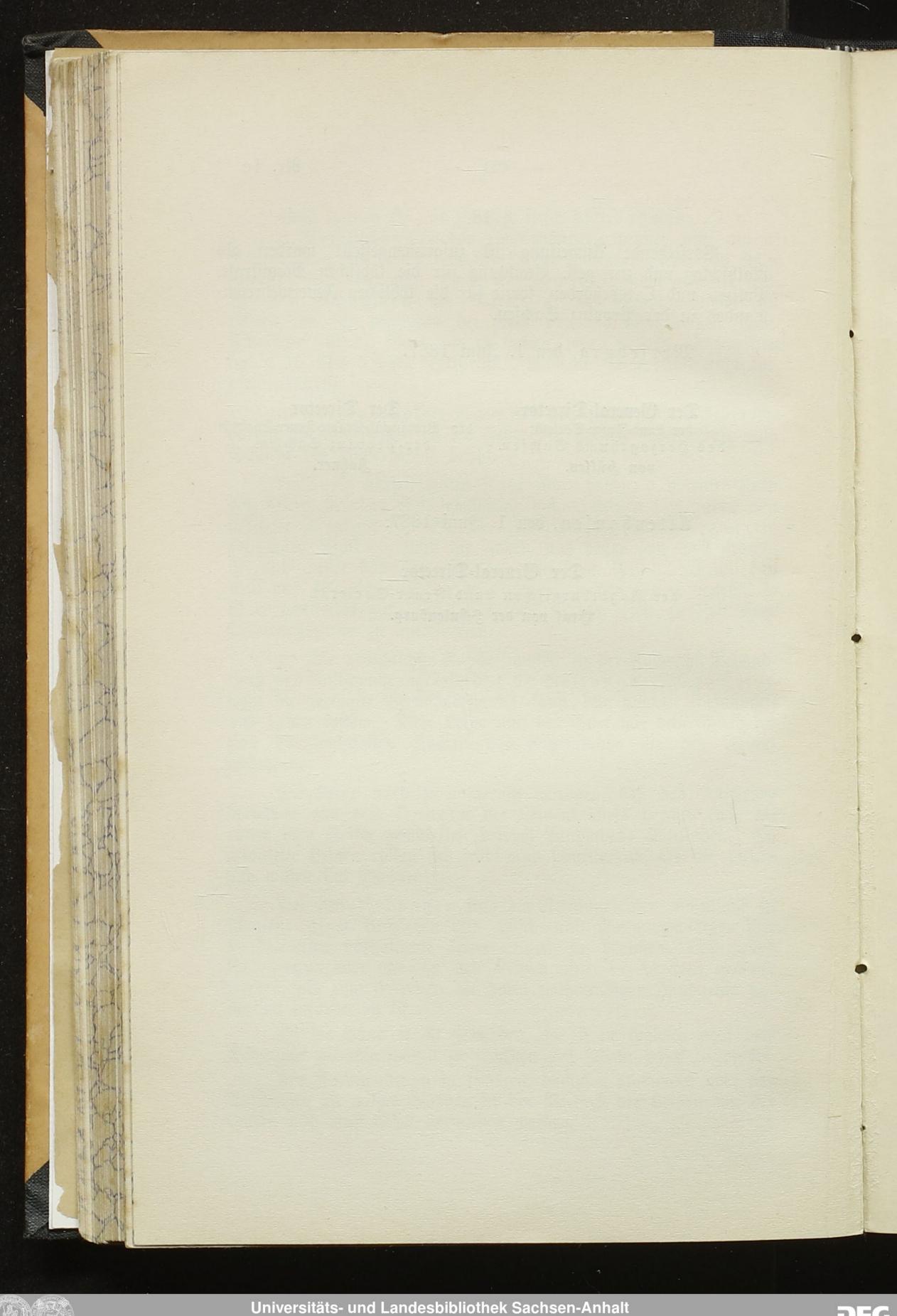
Merseburg, den 1. Juni 1887.

Der General=Director der Land-Feuer=Societät des Herzogthums Sachsen. von Külsen. Der Director der Provinzial=Städte-Feuer=Societät der Provinz Sachsen. Kakner.

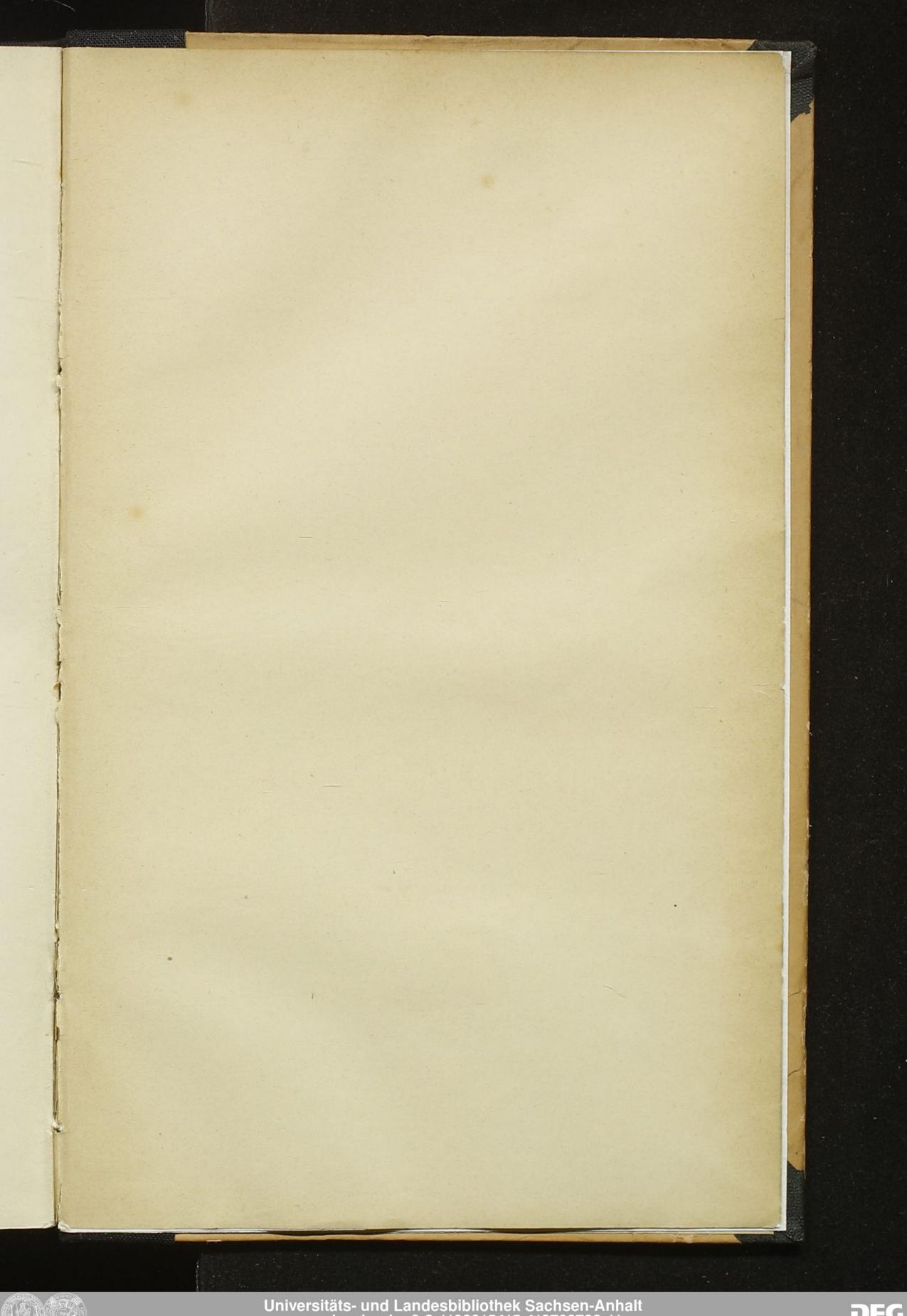
Altenhausen, den 1. Juni 1887.

Der General=Director der Magdeburgischen Land Feuer=Societät. Graf von der Schusenburg.

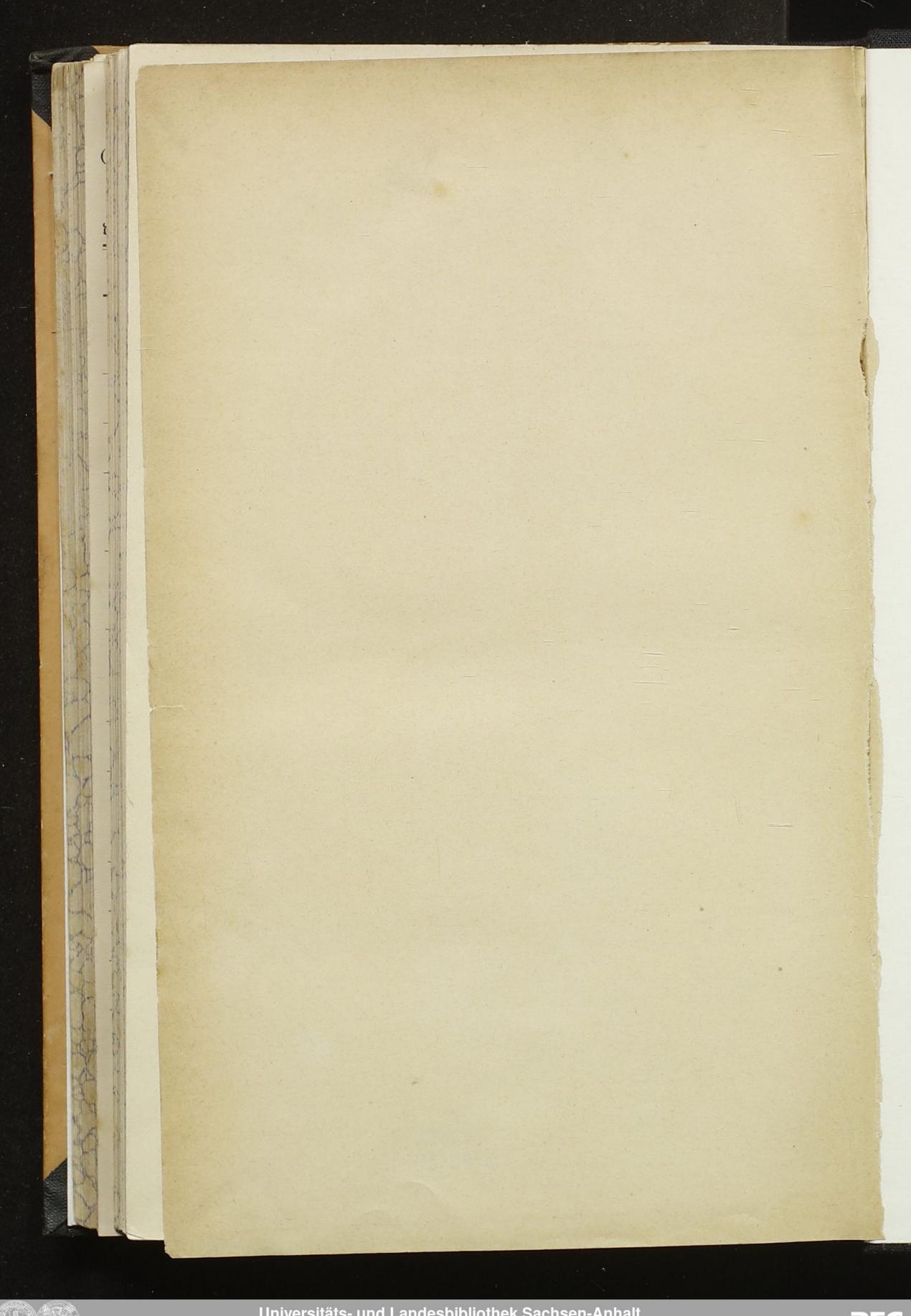




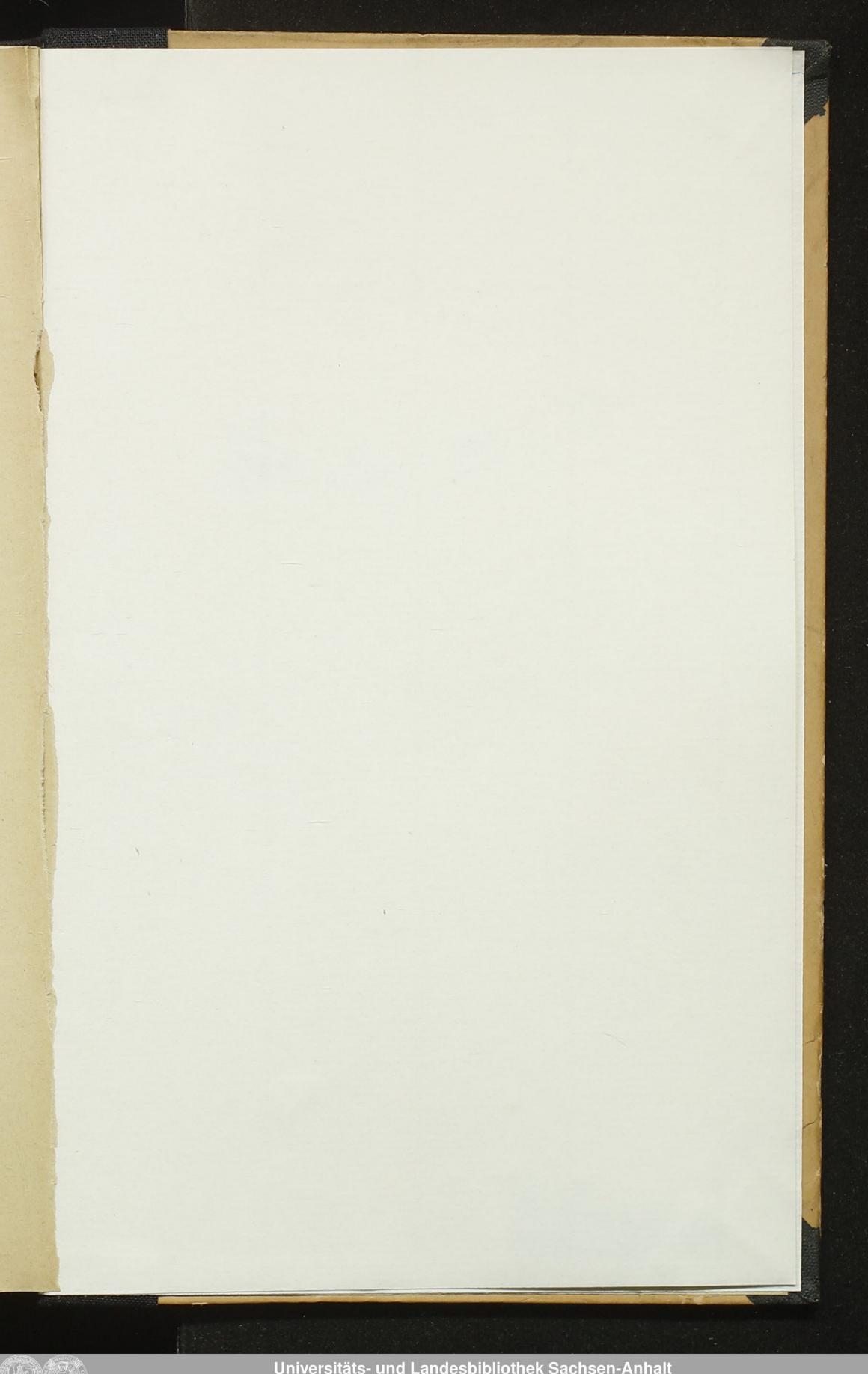


















Pon Xa 793.

ULB Halle 3 007 833 482





t, mit welcher der Dampf dem Feuer mitgestarin, daß dem Letzteren die Luft entzogen wird. muß der Maschinenwärter den Wasserstand des veobachten, um bei zu großer Abnahme desselben em Kessel rechtzeitig zu entfernen.

te, ebenso nütliche als bequeme Einrichtung läßt sich 1 feststehenden, wie an Locomobilen Dampstesseln 1 ursacht nur einen geringen Kostenauswand. —

der erst in neuerer Zeit bekannt gewordenen 1, Löschgranaten, Löschblasen 11. s. müssen grungen gesammelt werden, bevor sie allgemein können.



Land-Feuer-Societät des Kerzogthums Sachsen, Brovinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen

11117

Magdeburgische Sand-Feuer-Societät.

Anweisung

über

die Aufbewahrung und Handhabung der Feuerspriken und anderen Löschgeräthe

sowie der

Feuerwehr-Uniform- u. Ausrüstungs-Gegenstände.

Vom 1. Mai 1875.

Fünfte Auflage vom 1. Juni 1887.

Mr. Ic der Druckschriften=Sammlung: Die Förderung des Feuer= löschwesens und der Feuersicherheit in der Provinz Sachsen.

Merseburg.

Drud von Friedrich Stollberg.

